

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



Rententipps für junge Leute

## **Impressum**

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Mai 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Rente – nicht nur etwas für ältere Menschen</b> .....                                    | 4  |
| <b>1. Rentenrechtliche Zeiten</b> .....  | 4  |
| 1.1. Definitionen .....  | 4  |
| 1.2. Zeiten der Ausbildungssuche .....   | 5  |
| 1.3. Zeiten der beruflichen Ausbildung .....   | 5  |
| 1.4. Zeiten der schulischen Ausbildung .....   | 6  |
| 1.5. Übergangszeiten zwischen Ausbildungen .....   | 7  |
| 1.6. Zeiten des freiwilligen Wehrdiensts oder des<br>Freiwilligendiensts .....                 | 8  |
| 1.7. Zeiten der Arbeitslosigkeit .....   | 8  |
| 1.8. Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem<br>vollendeten 25. Lebensjahr ..... | 8  |
| <b>2. Im Arbeitsleben</b> .....  | 9  |
| 2.1. Ferienjobs .....  | 9  |
| 2.2. Minijobs .....  | 9  |
| 2.3. Midijobs .....  | 10 |
| 2.4. Praktika .....  | 10 |
| 2.5. Besonderheiten bei Schülerjobs .....  | 11 |
| 2.6. Besonderheiten bei Studentenjobs .....  | 11 |
| 2.7. Berufliche Ausbildung .....   | 11 |
| <b>3. Gefährdung und Verlust der Erwerbsfähigkeit</b> .....                                    | 12 |
| 3.1. Rehabilitation .....  | 12 |
| 3.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....   | 12 |
| 3.3. Die Erwerbsminderungsrente .....  | 12 |

## 1. Rente – nicht nur etwas für ältere Menschen

"Die meisten Menschen benützen ihre Jugend, um ihr Alter zu ruinieren." – so sorgte sich der berühmte Schriftsteller und Moralist Jean de La Bruyère im 17. Jahrhundert. Natürlich muss man nicht direkt so schwarz sehen, um zu erkennen, dass der Grundstein für das Altersauskommen bereits in jungen Jahren gelegt wird. Nichts anderes gilt auch bei der Rente. Bereits in jungen Jahren werden alle wichtigen Zeiten wie zum Beispiel Schul- und Ausbildungszeiten dokumentiert, die sich später auf die Rente auswirken.

Die Deutsche Rentenversicherung richtet für jeden Versicherten ein eigenes Konto ein, in dem diese wichtigen Daten gespeichert werden. Denn hier gilt: je mehr und je länger Beiträge eingezahlt werden, desto höher fällt die spätere Rente aus. Die erworbenen Ansprüche unterliegen der Eigentumsgarantie und somit auch dem Schutz der Verfassung.

Alle Versicherten erhalten ab dem 27. Lebensjahr einmal jährlich eine Renteninformation mit der Post. Diese enthält eine Prognose der zu erwartenden Alters- und Erwerbsminderungsrente. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sein Rentenkonto eigenhändig auf Vollständigkeit zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle rentenrelevanten Zeiten richtig erfasst wurden.

Welche Zeiten dies sind und wie sie sich auswirken, ist dem folgenden Thema des Monats zu entnehmen. Darüber hinaus gibt es nützliche Hinweise dazu, was sich anerkennen lässt und wie überprüft werden kann, ob relevante Zeiten korrekt erfasst wurden.

Nicht eingegangen kann im Rahmen des aktuellen Themas des Monats auf die für junge Menschen ebenfalls relevanten Waisenrenten. Hierfür wird auf das Thema des Monats Oktober 2013 zu den Hinterbliebenenrenten verwiesen.

### 1. Rentenrechtliche Zeiten

#### 1.1. Definitionen

Viele der Sonderregelungen für junge Versicherte beziehen sich auf die spätere Bewertung von verschiedenen Zeiten. Zur Verständniserleichterung folgt hier eine Übersicht der zwei hier relevantesten rentenrechtlichen Zeiten:

##### 1.1.1. Pflichtbeitragszeiten

Unter Pflichtbeitragszeiten fallen alle Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden. Eine Besonderheit stellen hier die Kindererziehungszeiten dar: bis zu 3 Jahre werden hier wie Pflichtbeitragszeiten behandelt, auch wenn keine Beiträge geleistet wurden.

##### 1.1.2. Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden. Anrechnungszeiten zählen bei der 35 jährigen Wartezeit für die Altersrente für langjähri-

ge Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit. Darüber hinaus können sie helfen, einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen.

## **1.2. Zeiten der Ausbildungssuche**

Aufgrund der steigenden Jugendarbeitslosigkeit auch gerade unmittelbar nach Abschluss der Schulausbildung wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2003 eine Gesetzesänderung beschlossen. Diese soll verhindern, dass die Erwerbsbiografien junger Menschen aufgrund einer verlängerten Ausbildungssuche Lücken aufweisen, die sich später negativ auf die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten der Rentenberechnung auswirken. Aus diesem Grunde besteht die Möglichkeit, Zeiten der Ausbildungssuche als Anrechnungszeiten bewerten zu lassen. Voraussetzung hierfür ist allerdings zwingend die Meldung bei der Agentur für Arbeit als „ausbildungssuchend“, auch wenn dort keine Leistungen bezogen werden. Der Versicherte muss dort mindestens einen Monat als ausbildungssuchend gemeldet sein.

Die Möglichkeit, Zeiten der Ausbildungssuche als Anrechnungszeit geltend zu machen, besteht unabhängig vom Lebensalter. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres muss die Ausbildungssuche allerdings Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrechen, um als solche anerkannt zu werden.

Zeiten der Ausbildungssuche sind allerdings nur dann als solche zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind. Treffen sie zum Beispiel mit Zeiten der Krankheit (siehe Unterpunkt 2.7.) zusammen, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.

## **1.3. Zeiten der beruflichen Ausbildung**

Während der beruflichen Ausbildung ist der Verdienst im Regelfall eher niedrig angesiedelt. Dem trägt eine besondere Regelung zur Bewertung von Ausbildungszeiten durch die Rentenversicherung Rechnung. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Zeiten korrekt bei der Rentenversicherung erfasst wurden. Bis zu drei Jahre Ausbildungszeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres werden bei der Rentenberechnung mit bis zu 75 Prozent des Durchschnittsverdienst aller Versicherten bewertet und nicht nach dem tatsächlichen Entgelt. Dieses führt im Rentenfall zu einer höheren Rente. Aus diesem Grunde sollte ganz genau geprüft werden, ob die Zeiten der beruflichen Ausbildung auch als solche im Versicherungsverlauf gekennzeichnet sind. Zu erkennen ist dies an der Einstufung als „Pflichtbeiträge / berufliche Ausbildung“. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, bei der Rentenversicherung unter Nachweis der besuchten Ausbildung die entsprechenden Zeiten geltend zu machen.

Eine andere Sonderregelung für Auszubildende gibt es bei der Erwerbsminderungsrente. Details dazu folgen unter Punkt 3.3.

## **1.4. Zeiten der schulischen Ausbildung**

### **1.4.1. Maximale Anrechnungsdauer**

Seit dem 1. Januar 2002 ist die Anerkennung als Anrechnungszeit für schulische Ausbildungen auf maximal acht Jahre begrenzt. Darüber hinaus können nur solche Zeiten einer schulischen Ausbildung als Anrechnungszeit geltend gemacht werden, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden. Als Zeiten der schulischen Ausbildung gelten innerhalb dieses Rahmens alle Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung. Anerkannt werden jeweils die am weitesten zurückliegenden Zeiten: liegen mehr als acht Jahre an Zeiten der schulischen Ausbildung vor, wird der am frühesten belegte Acht-Jahres-Zeitraum anerkannt. Der Nachweis über das Vorliegen dieser Zeiten kann mittels Zeugnissen oder Bescheinigungen der jeweiligen Bildungseinrichtung erbracht werden. Allen Ausbildungsformen gemein ist, dass der jeweilige Schulbesuch Zeit und Arbeitskraft des Auszubildenden hauptsächlich in Anspruch genommen hat.

### **1.4.2. Schulausbildung**

Als Schulausbildung zählt der Besuch von allgemein bildenden öffentlichen und privaten Schulen, unabhängig von der jeweiligen Schulform. Gleiches gilt für Ausbildungen an sonstigen Bildungsstätten, sofern die dortige Ausbildung mit der an allgemein bildenden Schulen vergleichbar ist. Beispiele hierfür sind unter anderem Abend- und Fachoberschulen. Wird bei Vollendung des 17. Lebensjahres keine Schule besucht, beginnt der Anrechnungszeitraum mit dem Tag, an dem das Schuljahr begann. Ende der Schulausbildung ist der Zeitpunkt der Übergabe des Abschlusszeugnisses. Wird kein Zeugnis ausgestellt, endet die Ausbildungszeit mit dem letzten Schultag bzw. bei einem Abbruch mit dem letzten Unterrichtstag.

Für Schul- und Studienzeiten, die nicht als solche anerkannt werden, da sie beispielsweise über das achte Studienjahr hinausgehen, können bis zum vollendeten 45. Lebensjahr freiwillige Beiträge nachentrichtet werden.

### **1.4.3. Fachschulausbildung**

Als Fachschulen gelten solchen Schulen, deren Besuch eine praktische Berufsvorbildung oder eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt. Für die Anerkennung als Fachschulausbildung ist es ebenfalls unerheblich, ob diese abgeschlossen wurde. Das Ende der Ausbildungszeit wird hier analog zur Schulausbildung gewertet.

### **1.4.4. Hochschulausbildung**

Zur Hochschulausbildung zählen alle Zeiten (bis zur Maximaldauer), in denen der Versicherte als ordentlicher Student an einer Hochschule immatrikuliert war. Die Hochschulausbildungszeit beginnt im Normalfall mit dem Semesterbeginn. Erfolgt die Immatrikulation erst über einen Monat nach Semesterbeginn, zählt die Zeit ab dem tatsächlichen Immatrikulationsdatum. Die Ausbildungszeit endet auch hier

wieder entweder mit der Abschlussprüfung oder ohne Prüfung am Tag der Exmatrikulation.

#### 1.4.5. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Ebenso als Zeiten der schulischen Ausbildung gilt die Dauer der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen soll. Darunter fallen auch Lehrgänge für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses.

#### 1.4.6. Besonderheiten bei schulischer Ausbildung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit

Tritt zu einer schulischen Ausbildungszeit eine Beitragszeit für eine Beschäftigung hinzu, kann die schulische Ausbildungszeit nur dann als Anrechnungszeit gewertet werden, wenn die Ausbildung neben der Beschäftigung in überwiegender Zeit zurückgelegt wurde.

#### 1.4.7. Unterbrechung der Ausbildung

Wird die schulische Ausbildung unterbrochen, sei es durch Krankheit oder Schwangerschaft, wird der Zeitraum der Unterbrechung nicht als Anrechnungszeit anerkannt. Anders sieht es aus, wenn bei einer kürzeren Unterbrechung das Ausbildungsverhältnis andauerte und beide Parteien den erkennbaren Willen hatten, dieses Verhältnis nach der Unterbrechung fortzusetzen. Dies wird bei Unterbrechungen von weniger als sechs Monaten regelmäßig angenommen, so dass solche Unterbrechungen im Normalfall als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Dauert die Unterbrechung länger an, bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls.

### 1.5. **Übergangszeiten zwischen Ausbildungen**

Nicht immer ist ein gleitender Übergang zwischen zwei Ausbildungen möglich. Stattdessen liegen zum Teil einige Wochen oder Monate zwischen zwei aufgenommenen Ausbildungen. Doch was ist mit solchen Lücken im Versicherungsverlauf? Natürlich finden sich auch für solche Fälle einschlägige Regelungen im Sozialgesetzbuch: so können auch unvermeidbare Zeiten zwischen Ausbildungsabschnitten Anrechnungszeiten sein. Der Gesetzgeber spricht in diesem Kontext von Übergangszeiten. Ein typisches Beispiel für solche unvermeidbaren Übergangszeiten sind zum Beispiel Schul- und Semesterferien, da sie typischerweise als freie Zeit zur Ausbildung dazugehören.

Aber auch Übergangszeiten zwischen einer schulischen Ausbildung und der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung können als Anrechnungszeiten geltend gemacht werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind: so muss es sich unter anderem bei dem ersten Ausbildungsabschnitt, an den die Übergangszeit anschließt, zwingend um eine anerkannte Ausbildungsanrechnungszeit handeln.

Zudem muss die Übergangszeit von vornherein auf maximal vier Kalendermonate begrenzt, typisch und unvermeidbar gewesen sein.

Eine Ausnahme von der Vier-Monats-Regelung stellen Unterbrechungen aufgrund eines verpflichtenden Wehr- oder Zivildienstes dar.

### **1.6. Zeiten des freiwilligen Wehrdiensts oder des Freiwilligendiensts**

Nach der Pflichtschulzeit besteht bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit, anstelle einer Ausbildung ein Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr zu leisten. Eine altersunabhängige Alternative dazu stellt der Bundesfreiwilligendienst dar. Die Mindestdauer für ein solches Engagement liegt bei sechs Monaten, die Höchstdauer in Ausnahmefällen bei bis zu 24 Monaten.

Das freiwillige Engagement erfolgt unentgeltlich, normalerweise werden aber Taschengeld und Sachleistungen gezahlt. Darüber hinaus ist der Freiwillige in der Sozialversicherung pflichtversichert, die Beiträge hierfür zahlt allein der Arbeitgeber. Ein Antrag hierfür ist nicht nötig, der Arbeitgeber meldet die Dienstaufnahme direkt an den Rentenversicherungsträger. Die Höhe der Beiträge an die Rentenversicherung richtet sich nach der Höhe des Taschengelds und der Sachbezüge. Die maximale Höhe des Taschengelds beläuft sich derzeit auf 348 Euro, der Wert der Sachbezüge wird jedes Jahr neu durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. Von diesem Gesamtwert zahlt der Arbeitgeber 18,9 Prozent in die Rentenkasse ein.

### **1.7. Zeiten der Arbeitslosigkeit**

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I gelten ab dem 1. Januar 2011 weiterhin als Pflichtbeitragszeiten. Liegen sie vor Vollendung des 25. Lebensjahres, gelten sie als beitragsgeminderte Zeiten und gelten somit sowohl als Anrechnungs- als auch als Pflichtbeitragszeiten. Bei Arbeitslosigkeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr ist es für die Berücksichtigung als Anrechnungszeit nicht notwendig, dass die Zeiten der Arbeitslosigkeit eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben. Allerdings ist auch hier die Meldung bei der Agentur für Arbeit Voraussetzung.

### **1.8. Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr**

Zur Vermeidung von Lücken in den Erwerbsverläufen sieht das Rentenrecht vielfältige Anrechnungszeiten vor, durch die eine Minderung der Rentenansprüche verhindert werden soll.

Eine explizit für junge Versicherte geschaffene Möglichkeit ist die, Krankheitszeiten als Anrechnungszeit anerkennen zu lassen, ohne dass vorher eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Damit die Krankheitszeiten anerkannt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Krankheitszeit muss zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr liegen.
- Die Krankheitszeit muss mindestens einen vollen Kalendermonat ange-dauert haben.



- Unabhängig vom tatsächlichen Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses muss die Krankheit so schwer sein, dass die Ausübung einer Beschäftigung aufgrund der Erkrankung nicht möglich gewesen wäre.
- Die Krankheitszeit muss durch entsprechende Bescheinigungen vom Arzt oder anderen geeigneten Stellen nachgewiesen werden können.

## **2. Im Arbeitsleben**

### **2.1. Ferienjobs**

Die Ferienzeit ist eine bei Schülern gerne genutzte Gelegenheit, sich etwas zum Taschengeld hinzuzuverdienen. Sind diese Ferienjobs auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet, müssen keine Sozialabgaben daraus entrichtet werden, der gesamte Verdienst kommt beim Schüler an. Auf die Höhe der Entlohnung kommt es dabei nicht an. Beachtet werden muss hier allerdings, dass die zeitliche Begrenzung innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschritten werden darf. Werden also im Laufe des Jahres mehrere Ferienjobs wahrgenommen, dürfen sie in ihrer Gesamtheit nicht länger als zwei Monate bzw. 50 Tage ausgeübt werden.

### **2.2. Minijobs**

Eine weitere Möglichkeit, sich etwas Geld hinzuzuverdienen ist, nicht nur für Schüler, sondern auch zum Beispiel für Studenten, die Aufnahme eines Minijobs. Ein solcher liegt vor, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, bei der das Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro nicht übersteigt, ausgeübt wird. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 zustande gekommen sind und deren Entgelt maximal 400 Euro beträgt, sind rentenversicherungsfrei. Alle nach diesem Datum eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der Versicherungspflicht.

Bei den „alten“ Minijobs zahlt nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Hierbei handelt es sich um einen ermäßigten Beitragssatz, der volle Beitrag beläuft sich auf derzeit 18,9 Prozent. Die anteilige Zahlung führt logischerweise auch nur zum Erwerb anteiliger Beitragsmonate. Es besteht daher für den Versicherten die Möglichkeit, auch während des Bestehens eines solchen Arbeitsverhältnisses einen Antrag zu stellen und auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Als Folge daraus kann er durch Zahlung eigener niedriger Beträge den Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken und so vollwertige Beitragszeiten erwerben.

Bei Minijobs ab dem 1. Januar 2013 tritt die Versicherungspflicht automatisch mit Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses ein. Die Befreiung ist hier nur auf Antrag möglich.

Auch wenn es auf den ersten Blick angesichts der Geringfügigkeit des Einkommens sinnvoll erscheint, von dem Verzicht auf die Versicherungspflicht Gebrauch

zu machen, erfolgt diese Einsparung doch häufig auf Kosten der späteren Rentenansprüche.

Durch die Rentenversicherungspflicht entstehen für den Versicherten vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Diese werden später im vollen Umfang bei den verschiedenen Wartezeiten berücksichtigt. Sie haben somit Einfluss auf den Erwerb und den Erhalt des Rentenanspruchs sowie auf den Rentenbeginn, sind aber auch wichtig, wenn zum Beispiel Leistungen zur Rehabilitation erforderlich werden.

Auch wirken sie sich positiv auf die Höhe des Rentenanspruchs aus, da das verdiente Geld nicht nur anteilig, sondern in vollem Umfang Eingang in die Berechnung findet.

### **2.3. Midijobs**

Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro, liegt aber dauerhaft unter 850 Euro, handelt es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um einen sogenannten Midijob. Die Besonderheit hier ist die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge. Diese erfolgt im Rahmen einer Gleitzone: der Einstieg bei 450,01 Euro erfolgt mit einem reduzierten Beitrag. Dieser steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 850 Euro den regulären Beitragssatz. Dabei bleibt der Anteil des Arbeitgebers unverändert beim vollen Anteil. Bei einem Verdienst unter der Höchstgrenze erfolgt die Berechnung des Arbeitnehmeranteils auf Grundlage eines fiktiven reduzierten Verdienstes. Zwar gelten die so ermittelten Beiträge als vollwertige Beitragszeiten, aufgrund der Reduktion fließen sie aber nicht in voller Höhe in die spätere Rentenberechnung mit ein. Dies lässt sich durch eine individuelle Beitragsaufstockung vermeiden. Um diese in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitgeber von dem Vorhaben unterrichtet werden. Im Anschluss ist er verpflichtet, die Beiträge aus dem realen Verdienst zu errechnen.

### **2.4. Praktika**

Ein Praktikum dient dazu, Erfahrungen zu sammeln und verschiedene Berufe kennenzulernen, aber auch der Vorbereitung auf den späteren Beruf. Darüber hinaus sind Praktika in einigen Fächern verpflichtender Bestandteil des Studiums. Ob ein Praktikum vor, während oder nach einer Ausbildung absolviert wird, ist für die Rentenversicherung unerheblich. Wichtig hingegen ist hier, aus welchem Grund das Praktikum ausgeübt wird.

Praktika, die im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung ausgeübt werden, unterliegen generell der Sozialversicherungspflicht, unabhängig von der Höhe des erzielten Entgelts. Ist das Praktikum hingegen vorgeschriebener Bestandteil eines Studiums, ist es für die gesamte Dauer sozialversicherungsfrei, ebenfalls unabhängig vom erzielten Entgelt. In beiden Fällen ist die Verpflichtung zur Ausübung des Praktikums zu belegen.

Freiwillig absolvierte Praktika fallen mit einer Besonderheit unter die Minijob-Regelungen: verzichtet der Praktikant auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, ist der Arbeitgeber ebenfalls nicht zur Abführung der Pauschalbeiträge an die Rentenkasse verpflichtet.

## **2.5. Besonderheiten bei Schülerjobs**

Sozialversicherungsrechtlich werden Schüler genauso behandelt wie normale Arbeitnehmer oder Minijobber. Eine Ausnahme bilden hier nur die befristeten Hilfsjobs, wie unter 3.1. beschrieben. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, werden auch Schülerjobs sozialversicherungspflichtig, allerdings müssen hieraus, solange der Schüler eine allgemeinbildende Schule besucht, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden.

## **2.6. Besonderheiten bei Studentenjobs**

Für Studenten existiert eine Sonderform der Einstellung, die Tätigkeit als sogenannter Werkstudent. Als Werkstudent gilt, wer als ordentlicher Studierender an einer Hochschule eingeschrieben ist und regelmäßig nebenher arbeitet und dabei ein Entgelt von mehr als 450 Euro monatlich erzielt. Werkstudenten zahlen weder Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung, noch sind sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Als einziges abgeführt werden Beiträge zur Rentenversicherung. Die Voraussetzung, um als ordentlich Studierender anerkannt zu werden, ist eine Beschränkung der Arbeitszeit während der Vorlesungszeit auf nicht mehr als 20 Stunden in der Woche. Eine Überschreitung dieser Wochenstundenzahl in der vorlesungsfreien Zeit ist unschädlich. Eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden bleibt ebenfalls ohne versicherungsrechtliche Folgen, sofern die Beschäftigung von vornherein auf maximal zwei Monate befristet ist oder die Beschäftigung vorwiegend in den Abend- oder Nachtstunden beziehungsweise am Wochenende ausgeübt wird. Die Überprüfung erfolgt hier gegebenenfalls durch die Krankenkasse.

Grundsätzlich unterliegen alle Studenten bei einer neben dem Studium ausgeübten Tätigkeit der Versicherungspflicht, es sei denn es handelt sich bei der Tätigkeit um einen kurzfristigen Minijob.

Eine Beschäftigung im Rahmen eines dualen Studiengangs zählt nicht zu den normalen Studentenjobs, gleiches gilt für ruhende Beschäftigungen, aus denen weiterhin Zahlungen bezogen werden.

## **2.7. Berufliche Ausbildung**

Aufgrund der niedrigen Ausbildungsvergütung stellt sich vielen jungen Auszubildenden die Frage, wie es denn hier um die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen bestellt ist. Entgegen einer gängigen Annahme greifen die Regelungen der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auch bei einem Verdienst unter der

450 Euro-Grenze nicht. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht beantragt werden.

Eine Ausnahme von der Beitragspflicht gilt für Einkommen von unter 325 Euro, hier muss der Auszubildende keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten, diese entfallen im vollen Umfang auf den Arbeitgeber.

### **3. Gefährdung und Verlust der Erwerbsfähigkeit**

#### **3.1. Rehabilitation**

Ist die Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit gefährdet, kann über die Deutsche Rentenversicherung eine medizinische Rehabilitation in Anspruch genommen werden. Diese findet entweder ambulant in der Nähe des Wohnortes oder stationär in einer speziellen Reha-Einrichtung statt.

#### **3.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden dann gewährt, wenn die Berufsausübung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Sie dienen der Erhaltung eines Arbeitsplatzes oder sollen die Erlangung eines neuen erleichtern. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können in vielfältiger Form erbracht werden, das Angebot reicht von besonderen Arbeitsmitteln bis hin zu Umschulungen.

#### **3.3. Die Erwerbsminderungsrente**

Um gerade junge Menschen bei Eintritt einer Erwerbsminderung sozial abzusichern, hat der Gesetzgeber hier abweichende Regelungen geschaffen. So gilt für eine reguläre Erwerbsminderungsrente eine Wartezeit von fünf Jahren. Bei Auszubildenden hingegen besteht ab dem ersten Arbeitstag Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen. Ab dem zweiten Pflichtbeitragsjahr wird dieser Schutz erweitert auf Freizeitunfälle und Krankheiten.

Die allgemeine Wartezeit ist dem Gesetz nach auch vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt hat. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren. Wichtig hier ist die weite Auslegung des Begriffs der Ausbildung: nicht nur berufliche, sondern auch alle schulischen Ausbildungen und Pflichtpraktika fallen unter den Versicherungsschutz, sofern sie im Umfang von mehr als 20 Stunden die Woche ausgeübt werden.

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente bemisst sich darüber hinaus nicht nach dem bisherigen tatsächlichen Verdienst, sondern wird bis zum 60. beziehungsweise mit der Rentenreform 2014 zum 62. Lebensjahr hochgerechnet.